

Gewerberecht

Stehendes Gewerbe

Bei den Gemeinden, Märkten und den Städten wurden insgesamt 1978 gewerbliche Tätigkeiten gemeldet, davon 932 Anmeldungen, 288 Ummeldungen und 758 Abmeldungen, und von uns über die Gewerbe-Datenbank erfasst.

Reisegewerbekarten

Es wurden 25 Reisegewerbekarten ausgestellt; davon zwei Zweitschriften.
4 gültige Reisegewerbekarten wurden erweitert, bzw. verlängert.
4 Reisegewerbekarten wurden nach kurzfristiger Rückgabe wiedererteilt.
16 Reisegewerbekarten wurden wegen Aufgabe der Tätigkeit zurückgegeben.

Märkte

21 Jahrmärkte bzw. Spezialmärkte wurden gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung (Stripteaseerlaubnis)

Es wurden 2 sog. "Striptease-Erlaubnisse" nach § 33 a Abs. 1 GewO in einer Diskothek erteilt und eine Dauererlaubnis zur Durchführung o.g. Veranstaltungen.

Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen)

Im Landkreis wurden 22 Spielhallen betrieben:
in Dingolfing: 13, in Landau: 6 und in Frontenhausen: 3.

Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Bewacher)

14 Personen bzw. Unternehmen aus unserem Landkreis bewachen gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen.
Das bei diesen Unternehmen bzw. privaten Personen beschäftigte Bewachungspersonal musste auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden; je nach Tätigkeit ist ein Unterrichtsnachweis oder ein Sachkundenachweis vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (Maklertätigkeit)

35 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (sog. Makler-Erlaubnisse) wurden gestellt; 20 Erlaubnisse wurden erteilt, bei den restlichen fehlen noch Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis bzw. wurden die Anträge zurückgenommen.

Derzeit sind 271 aktive Gewerbetreibende (Makler bzw. Fondsvermittler) im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung gemeldet; 111 hatten sich auf ihre Kosten auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2008 durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und dem Landratsamt den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung bis spätestens 31. Dezember 2009 zu übermitteln.

Gewerbeuntersagungsverfahren

Im abgelaufenen Jahr 2009 wurden 7 Gewerbeuntersagungen durchgeführt. Gegen 13 Gewerbebetriebe wurden Abmahnungen ausgesprochen.

Im Rahmen der Durchsetzung der ausgesprochenen Gewerbeuntersagungen wurde ein Bußgeld und in 2 Fällen ein Zwangsgeld verhängt.

Grund für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind vorrangig finanzielle Leistungsunfähigkeit der Betriebe (meist durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) und daraus resultierend

- erhebliche Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsträgern
- Nichtabführung von Steuern an das Finanzamt
- Nichtabführung oder größere Zahlungsrückstände bei den Pflichtbeiträgen an die jeweiligen Berufsgenossenschaften
- uneinbringliche Forderungen von Lieferanten oder anderer mit dem betroffenen Gewerbebetrieb in geschäftlicher Verbindung stehender Unternehmen oder Einrichtungen

Weitere Gründe für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind aber auch Vorstrafen des Gewerbetreibenden, wobei diese nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen müssen. So zeigt eine hohe Anzahl auch von kleineren Gesetzesverstößen einen Hang zur Nichtbeachtung der geltenden Rechtsvorschriften und kann zur Folge haben, dass der jeweilige Gewerbetreibende als persönlich unzuverlässig einzustufen ist. Dies ist umso mehr der Fall wenn es sich um sogenannte „sensible“ Gewerbebetriebe handelt, die einen erhöhten Anspruch an die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden stellen.

Eine steigende Tendenz wurde festgestellt bei Fällen, in denen rechtskräftige Verurteilungen wegen illegaler Beschäftigung, Veruntreuen von Arbeitsentgelt (= Nichtabführung der einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge), Steuerbetrug, Verletzung der Buchführungspflicht oder Insolvenzverschleppung durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurden.

Die Zahl der eingeleiteten Gewerbeuntersagungen war gegenüber den Vorjahren rückläufig.

Die rechtskräftige Gewerbeuntersagung gilt in der gesamten Bundesrepublik. Sie wird in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dadurch wird verhindert, dass nach einer ausgesprochenen Gewerbeuntersagung der Gewerbetreibende in einem anderen Landkreis wiederum gewerblich tätig werden kann.

Nach einem längeren „Wohlverhaltenszeitraum“ kann in Einzelfällen die erneute Zulassung zur Wiederaufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zugelassen werden.

Gaststättenerlaubnisse

Im Kalenderjahr 2009 wurden insgesamt 71 endgültige Gaststättenerlaubnisse erteilt (darunter waren auch einige Erweiterungen und Änderungen bereits bestehender Gaststätten).

Ein Widerruf oder eine Rücknahme von erteilten Gaststättenerlaubnissen wurde im Jahr 2009 nicht durchgeführt.

Seit Änderung des Gaststättengesetzes zum 01.07.2005 bedürfen reine Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten ohne Abgabe alkoholischer Getränke keiner Gaststättenerlaubnis mehr.

Dennoch war bei der Anzahl der Neuanträge erneut ein leichter Anstieg festzustellen. Unverändert gibt es aber immer noch eine relativ hohe Anzahl von (Traditions-)Gaststätten für die sich über einen längeren Zeitraum kein neuer Pächter finden ließ.

Bußgelder und Verwarnungsgelder wegen verschiedener Verstöße (z. B. Nichterfüllung von Auflagen, Hygienemängel, fehlende Belehrungen nach den IfsG, Nichtbeachtung des Rauchverbotes) wurden gegen mehrere Gaststättenbetriebe verhängt.

Vollzug der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Landratsamt wurde durch Anzeigen von Privatpersonen und durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz auf vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen die Handwerksordnung und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Kenntnis gesetzt. Die nach Prüfung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren führten zu Verwarnungen, bzw. Bußgeldbescheiden.

In mehreren Fällen wurden in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt -Finanzkontrolle Schwarzarbeit- und den Gemeinden Ermittlungen wegen Verdachts auf Scheinselbstständigkeit geführt.

Gesundheitswesen

Apothekenwesen

Seit dem Jahr 2003 ermöglicht der Gesetzgeber den Mehrbesitz von Apotheken. Im Jahre 2009 wurde in keinem Fall der Betrieb einer Filialapotheke genehmigt.

Apotheken, die Heimbewohner versorgen, sind seit dem Jahr 2003 zum Abschluss eines Versorgungsvertrages verpflichtet. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landratsamtes.

Im Jahre 2009 wurde kein Vertrag auf Versorgung eines Heimes gestellt.

Gemäß § 11 a Apothekengesetz besteht die Möglichkeit die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu erteilen, wenn die Apothekerin/der Apotheker schriftlich versichert, dass im Falle der Erteilung der Erlaubnis die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden.

Für 1 Apotheke wurde der Versandhandel im Jahre 2009 genehmigt.

Heilpraktikergesetz

Es wurden 15 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 HeilprG (sog. Heilpraktikererlaubnis) gestellt. (10 für die Prüfungen im März 2009 und 5 für die Prüfungen im Oktober 2009).

Nach bestandener Kenntnisüberprüfung beim Gesundheitsamt Landshut konnten 4 Heilpraktikererlaubnisse erteilt werden.

11 Antragsteller haben die Prüfung nicht bestanden, davon haben 4 Antragsteller den Antrag zurückgenommen. Bei 6 Antragstellern wurde der Antrag abgelehnt. Der übrige Antragsteller ist für eine der nächsten Prüfung vorgemerkt.

Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Zum 01.08.2009 wurde das Gesundheitsschutzgesetz (Nichtraucherschutzgesetz) novelliert.

In Bier- Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend (höchstens 21 Tage) betrieben werden, sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen ist das Rauchen generell erlaubt.

Im Innenraum von getränkegeprägten Einraum-Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum ist das Rauchen erlaubt, wenn Minderjährigen (Kindern oder Jugendlichen) der Zutritt nicht gestattet ist.

Im Innenraum von Mehrraum-Gaststätten kann das Rauchen in einem Nebenraum zugelassen werden. Es darf sich hierbei nicht um den Hauptraum handeln und der Nebenraum muss baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt sein, dass kein ständiger Luftaustausch besteht.

In den Innenräumen einer Diskothek und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden, wenn sich darin keine Tanzfläche befindet und dieser baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt ist, dass kein ständiger Luftaustausch besteht.

Seit August 2009 wurden mehrmals anlassbezogen (anonyme Hinweise) unangemeldete Besuche in verschiedenen Gaststätten und Diskotheken durchgeführt.

Bei 5 Gaststätten wurden anlassbezogen Abmahnungen ausgesprochen.

In einer Diskothek wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Lebensmittelüberwachung

Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen. Bedarfsgegenstände sind z. B. Verpackungsmaterialien für Lebensmittel, Geschirr, Reinigungsmittel, Kleidung usw. Grundsätzlich haben diejenigen, die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen die Verantwortung für ihre Produkte und damit zugleich die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ihre Produkte den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden überprüfen die Betriebe und die von ihnen hergestellten Produkte stichprobenweise darauf, ob die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffenen Rechtsvorschriften von der Herstellung bis zum Endverbrauch auch wirklich eingehalten werden.

Rechtsgrundlage der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Insgesamt gibt es eine Fülle von gesetzlichen Vorschriften vor allem des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen gesundheitlichen Schäden sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist täglich möglichen Missständen auf der Spur, in Herstellerbetrieben, im Handel und in Gaststätten sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Mit unangemeldeten Betriebsbesichtigungen und gezielten Probenuntersuchungen achten die Überwachungsbehörden darauf, dass die Regeln des Verbraucherschutzes eingehalten werden. Dabei werden die in Gaststätten und Imbissständen angebotenen Speisen ebenso geprüft, wie die Waren aus dem Supermarkt oder in der Eisdiele von nebenan.

Kontrolldichte

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer bayernweit standardisierten und von jedem Lebensmittelkontrolleur durchzuführenden Risikobewertung. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene- und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt. Die Risikoanalyse dient dem gezielten, risikoorientierten Einsatz der Kontrolleure, der Schaffung eines einheitlichen Vollzugs, sowie der zentralen Auswertbarkeit.

Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z.B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

Wer, was und wie wird kontrolliert?

Im Landkreis Dingolfing-Landau gibt es im Lebensmittelsektor 150 Erzeuger, 81 Hersteller und Abpacker, 44 Vertriebsunternehmer, 632 Einzelhändler, 738 Dienstleistungsbetriebe sowie 135 Hersteller auf Einzelhandelsstufe. Jeder Betrieb wird ohne vorherige Anmeldung regelmäßig durch Kontrollen und Probennahmen überwacht.

Die Verantwortung für die Produkte haben diejenigen, die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist auf stichprobenweise Überprüfung beschränkt.

Kontrolliert werden in regelmäßigen Abständen Herstellerbetriebe, Mineralwasserabfüllbetriebe, Supermärkte, sonstige Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmärkte, Eisdielen, Gaststätten und Kantinen sowie landwirtschaftliche Direktvermarkter.

Im Einzelnen werden z. B. überprüft:

- die verwendeten Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe,
- die Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Arbeitstischen, Maschinen und Arbeitsgeräten,
- der bauliche und hygienische Zustand der Räume (Böden, Decken, Wände, Fenster, Türen),
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen,
- Lagerbedingungen der Lebensmittel,

- Transport von Lebensmitteln in Gebinden und Fahrzeugen,
- sanitäre Einrichtungen,
- Personalhygiene,
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
- Abfalllager,
- Eigenkontrollsystem,
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter,
- Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes,
- gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen (z. B. Weinbuchführung), Produktangaben und Preisauszeichnung.

EU-Bericht Teil A - Kontrolle vor Ort

**Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (*)
(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)**

	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungs- betriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	insgesamt
Zahl der Betriebe	150	81	44	633	740	135	1783
Zahl der kontrollierten Betriebe	16	33	4	180	242	52	527
Zahl der Kontrollbesuche	18	49	4	345	292	83	791
Zahl der Betriebe mit Verstößen (*)	2	3	1	10	10	1	27
Art der Verstöße							
Hygiene (HACCP, Schulung)	1	1		3	1		6
Hygiene allgemein	2	3	1	7	8		21
Zusammensetzung (nicht mikrobiol.)				1			1
Kennzeichnung und Aufmachung				5	4	1	10
Andere	1			2	1		4

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

EU-Bericht Teil B

Proben mit Verstößen (*)
(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)

Ergebnisse der im Labor untersuchten amtlichen Proben

lfd. Nr.	Produktgruppe	Mikrobiologische Verunreinigung	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen
1	Milch und Milchprodukte							30	
2	Eier und Eiprodukte							20	
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	3					3	30	10%
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus							17	
5	Fette und Öle							5	
6	Suppen, Brühen, Saucen							5	
7	Getreide und Backwaren							27	
8	Obst und Gemüse				2		2	57	4%
9	Kräuter und Gewürze							4	
10	Alkoholfreie Getränke							17	
11	Wein								
12	Alkoholische Getränke							11	
13	Eis und Desserts	3			8		11	28	39%
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee				1		1	7	14%
15	Zuckerwaren				1		1	10	10%
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren							7	
17	Fertiggerichte							6	
18	Lebensmittel für besondere Ernäh-							1	

	rungsformen								
19	Zusatzstoffe							3	
20	Bedarfsgegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt							18	
21	Andere (Trinkwasser, Nährstoffkonzentrate)							1	
	Summe	6			12		18	304	6%

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2009 insgesamt 790 Lebensmittelkontrollen durchgeführt. Bei einer Kontrolle vor Ort ist derzeit der zeitliche Aufwand geringer als bei der Dokumentation im EDV Programm TIZIAN. Dies wird sich auch in nächster Zeit nicht deutlich verbessern. Auch hat die Flut an Gesetzesänderungen (EU-Recht, nationales Recht) zugenommen.

Es wurden 304 Plan- und Beschwerdeproben entnommen. Davon wurden 18 beanstandet, dies entspricht einer Beanstandungsquote von 6 %. Dabei wurden vorwiegend Kennzeichnungsmängel beanstandet. Des Weiteren wurden 827 Kontrollen über Preisangaben durchgeführt.

Wie werden Verstöße geahndet?

- Belehrung des Herstellers/Importeurs
- rechtliche Konsequenzen: Bußgeld, Strafanzeige
- Verpflichtung des Herstellers/Importeurs zum Rückruf des Erzeugnisses
- Öffentliche Warnung vor dem Erzeugnis über die Medien

Aufgrund festgestellter lebensmittelrechtlicher Verstöße wurden im Jahr 2009 folgende Maßnahmen veranlasst:

- | | |
|--|----|
| • Bußgeldbescheide: | 13 |
| • Verwarnungen mit Verwarnungsgeld: | 43 |
| • Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld: | 1 |
| • Anordnungen mit Zwangsgeldandrohungen: | 8 |

Auf Basis der Ergebnisse bei Betriebskontrollen oder der Untersuchungsergebnisse des LGL entscheiden die zuständigen Behörden über notwendigen Maßnahmen. Dabei orientieren sie sich an dem Ziel, Schaden vom Verbraucher abzuwenden und künftige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden. Die Mehrzahl der Verstöße wird nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen.

Gegen Betriebsinhaber die z. B. ihre Sorgfaltspflicht verletzt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, wird je nach Schwere des Falles eine Abmahnung bzw. gebührenfreie Verwarnung, ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße festgesetzt. Das Lebensmittelrecht sieht je nach Art der Verstöße Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro vor.

Manche Verstöße stuft das Gesetz als Straftat ein, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder bestimmte vorsätzlich begangene Verstöße. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Extremfall droht dabei sogar eine Freiheitsstrafe.

Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, den Gewerbetreibenden zum Rückruf eines Produkts zu verpflichten oder - wenn sich herausstellt - dass bereits verkaufte Ware gesundheitsschädlich ist, in den Medien öffentlich vor einem bestimmten Erzeugnis zu warnen. Auch eine Betriebsschließung kann im Einzelfall erforderlich sein.

In der alltäglichen Praxis kommen derart schwere Fälle jedoch nur sehr selten vor. Vielfach genügt es, den Gewerbetreibenden zu informieren, belehren, erforderlichenfalls abzumahnern und mit ihm Wege zu suchen, um die Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig sicherzustellen.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

Für den Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten (nicht EG-Staaten) benötigen die einzelnen Firmen Ausfuhrbescheinigungen die entsprechend dem Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vorrangig von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer auszustellen sind.

Sofern die Bescheinigungen dieser vorrangig genannten Einrichtungen nicht anerkannt werden, sind die Gesundheitsbescheinigungen durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde auszustellen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Bescheinigungen zur Ausfuhr von Lebensmitteln (in unserem Landkreis in erster Linie Gemüsekonserven und Feinkostsaucen) nach Bulgarien, Mazedonien, Weißrussland.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 148 dieser Ursprungszeugnisse (Gesundheitsbescheinigungen) für zwei verschiedene im Landkreis ansässige Herstellungsbetriebe ausgestellt.

Veterinärwesen

Genehmigung von Tierschauen

Es wurden insgesamt 11 Tieraussstellungen (Kaninchen, Tauben, Hunde) abgehalten.

Genehmigung von Sittichzuchten

Für das Züchten und Handeln mit Sittichen und Papageien wurden 3 Psittacidenhalter nach Prüfung der Sachkunde sowie der ordnungsgemäßen Haltung der Vögel die Genehmigung erteilt.

Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz

Für die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe wurden im Jahr 2009 gem. § 6 TierSchG 6 befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Gewerbsmäßige Tierzuchten, Tierheime , Tierpensionen und Reitbetriebe und die entsprechenden Haltungen nach § 11 Tierschutzgesetz wurden überprüft und die entsprechenden Erlaubnisse erteilt (5) ,bzw. bestehende Erlaubnisse überprüft und angepasst.

Gem.§ 5 TierSchG wurden 2 Ausnahmegenehmigungen zur Immobilisation von Gehegewild erteilt.

Genehmigungen von Tierbörsen

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 01.06.98 sind Tierbörsen erlaubnispflichtige Veranstaltungen. Im Jahre 2009 wurden 5 Antragstellern die Durchführung von Tierbörsen erlaubt, die zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes abgehalten wurden.

Tierschutzverstöße

Das Landratsamt wurde durch Tierschutzvereine, Polizeiinspektionen sowie von Privatpersonen von tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurden die Haltungsbedingungen vor Ort kontrolliert. Die notwendigen Verbesserungen wurden mittels mündlicher oder schriftlicher Anordnungen durchgesetzt und deren Dauerhaftigkeit durch stichprobenartige Nachkontrollen überprüft. Bei schweren oder wiederholten Verstößen wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen, bzw. bei Gefahr in Verzug die Wegnahme der Tiere angeordnet.

Vollzug der Bienenseuchen-VO

Zur Bekämpfung der Varroatose wurde auch im Jahr 2009 eine Allgemeinverfügung erlassen.

BHV1-Sanierung

Zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) wurden 4 Tötungsanordnungen erlassen.

Der Regierungsbezirk Niederbayern befindet sich derzeit innerhalb der Anerkennungsphase als „BHV1-freie –Region“. Ab 01.02.2010 wird die bisher angeordnete Pflichtimpfung gegen BHV-1 verboten.

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung

Zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit in Schaf, Ziegen und Rinderbeständen wurde auch 2009 eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Impfungen waren in dem Zeitfenster vom 16.02.2009 bis 19.06.2009 durchzuführen.

Durch die Änderung der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung vom 18.12.2009 wurde die gesetzliche Impfpflicht aufgehoben und die Pflichtimpfung durch eine freiwillige Impfung ersetzt.

Viehverkehrsverordnung

Berechtigungsscheine für Schlagstempel nach § 8 Fleischhygienegesetz an Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe: **7**

Genehmigungen für das Treiben von Wanderschafherden nach § 10 Abs. 1 VVV: **2**

Vollzug der VO(EG) Nr. 1774/2002

Gem. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 benötigen Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen einer veterinärrechtlichen Zulassung.

2009 wurden 6 veterinärrechtliche Zulassungsbescheide, bzw. Änderungsbescheide aufgrund geänderter Einsatzstoffe für Biogasanlagen erlassen.

Zulassungen nach VO(EG) Nr. 1/2005

Gemäß der VO(EG) Nr. 1/2005 benötigen Personen ab 2007, die Tierbeförderungen von über 65 km vornehmen eine Zulassung als Transportunternehmer. Für lange Straßenbeförderungen von Tieren (über acht Stunden) sind die Transportmittel ebenfalls zuzulassen.

Zulassungen nach Art. 10, bzw. Art. 11 VO (EG) Nr. 1/2005 : **3**

Zulassungen von Transportmittel nach Art. 18 VO(EG) Nr. 1/2005 : **11**

Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebV)

Registrierungen nach § 26 TierNebV

Betriebe wurden als Molkeverfütterer auf die neuen rechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wildgehege

Mit Wirkung vom 01.01.2007 sind die neuen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild in Kraft getreten.

Die Wildgehege des Landkreises wurden anhand der neuen Richtlinien hinsichtlich der bereits bestehenden rechtlichen Genehmigungen kontrolliert und entsprechend angepasst.

Unter gewissen Voraussetzungen ist auf Wunsch des Gehegebetreibers eine Überprüfung von Wildgehegen durch das Landratsamt und ggf. eines Sachverständigen auf das Vorlie-

gen der rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung als „Freilebendes Wild“ hin möglich. Diese Voraussetzungen sind an sehr strenge Auflagen gebunden.

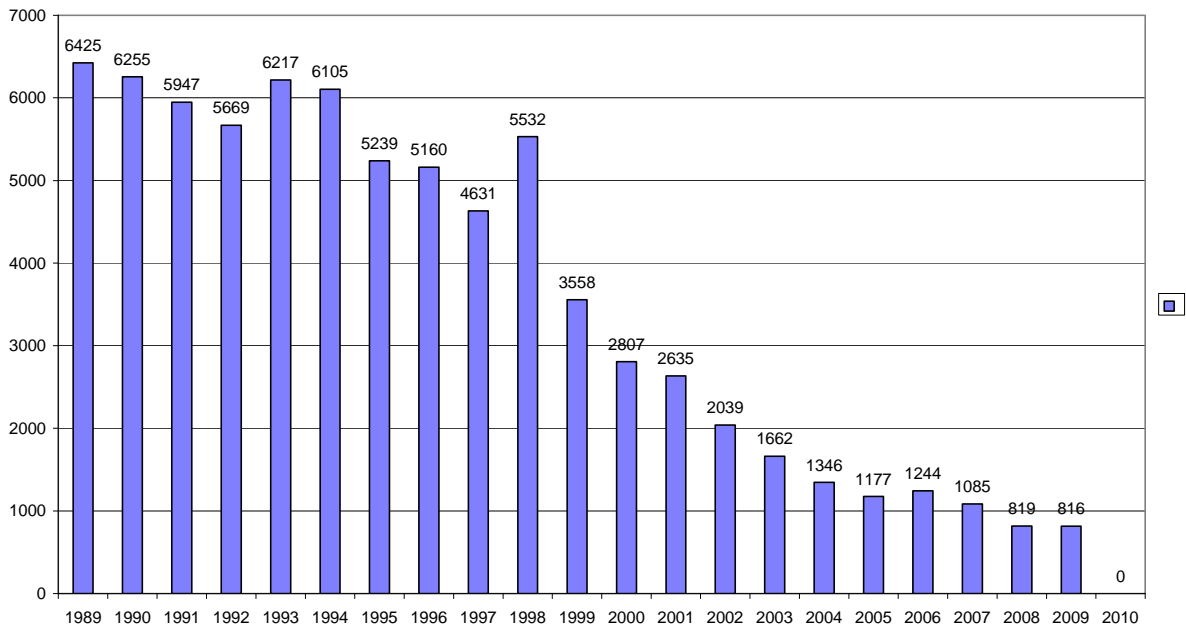
Die Voraussetzungen für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen liegt jedoch beim Gehegebetreiber selbst.

7 Gehegebesitzer haben um Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung ihres Gehegewildes wie „freilebendes Wild“ gebeten. Diese Gehege wurden mehrmals, teilweise unter Einbeziehung des ALF Landshut, hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Kriterien überprüft.

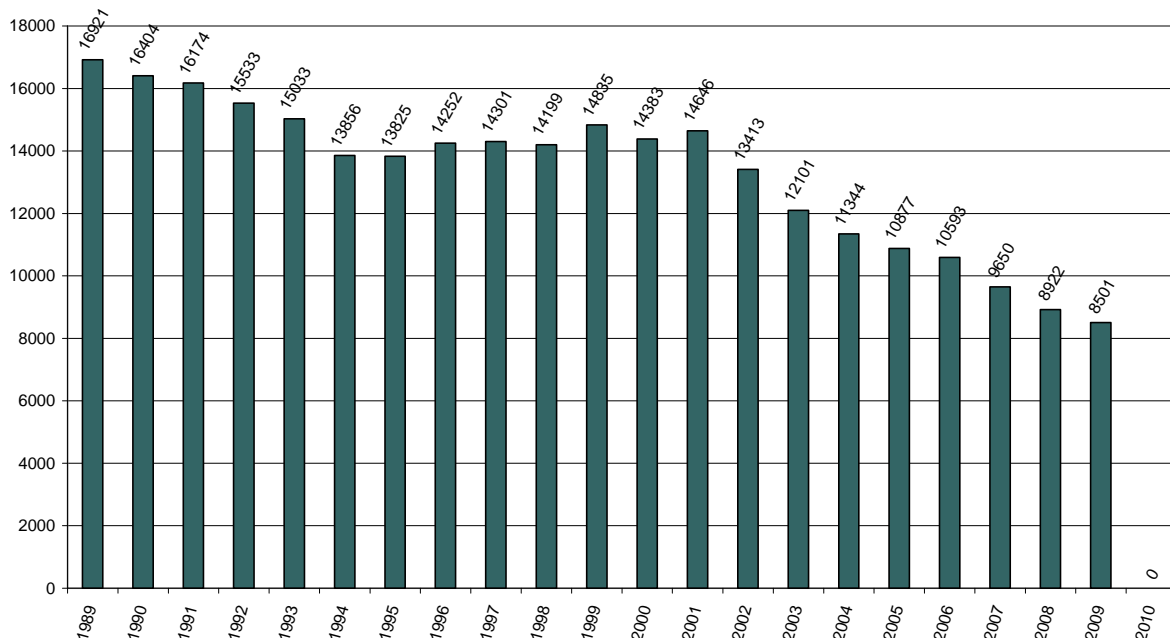
Fleischbeschau

Die nach dem Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen (Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung) wurde von 12 amtlichen Tierärzten durchgeführt.

Hausschlachtungen



Gewerbliche Schlachtungen



Die amtlichen Untersuchungen werden u.a. in 26 gewerblichen Betrieben und 38 Wildgehegen durchgeführt.

Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch wurden in 10 Geflügelbetrieben durchgeführt.

Jagdrecht

Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen im Jagdjahr 2008/2009 (vom 01.04.2008 bis 31.03.2009)

3 –Jahres-Jagdscheine	111
Jahresjagdscheine	170
Ausländer-Jahres-Jagdscheine	-
Jugendjagdscheine	2
Falkner-Jahres-Jagdscheine	-
Falkner-3-Jahres-Jagdscheine	2
Inländer-Tagesjagdscheine	-
Ausländer-Tagesjagdscheine	17

Es wurden 19.466 Euro Gebühren erhoben.
An Jagdabgabe wurden 12.222 Euro abgeführt.

685 Jäger besitzen zur Zeit einen gültigen Jagdschein (einschl. Jagdpächter die außerhalb des Landkreises wohnen).

Schonzeitaufhebungen:

Es wurde kein Antrag von Landwirten zur Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türken-
tauben erteilt.

Die Schonzeit für junge Graugänse wurde in 1 Gemeinschaftsjagdrevier in der Zeit vom 22.
bis 31.7.2009 aufgehoben

Die Schonzeitaufhebung war notwendig geworden, da die Schäden durch Fraß und Verko-
tung für die betroffenen Landwirte ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß erreicht haben.

Jagdgenossenschaften

In unserem Landkreis bestehen	
80 Jagdgenossenschaften	Körperschaften des öffentl. Rechts
4 Angliederungsgenossenschaften	einem Eigen- oder Staatsjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren Grundstücken, die im Ei- gentum von mehr als 15 Personen stehen
38 Eigenjagdreviere	zusammenhängende Grundfläche von mind. 81,755 ha erforderlich
4 Staatsjagdreviere	StJR Marklkofen, Oberviehbach, Isar (Mamming- Harburg) und Isar (Landau-Ettling)

Das Landratsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaften.

In 24 Jagdgenossenschaft endete die 5jährige Amtszeit der Vorstandschaft, des Schriftfüh-
rers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer am 31. März 2009. Somit fanden wieder Neu-
wahlen statt.

In 13 Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren sind die Jagdpachtverträge zum 31. März 2009
abgelaufen. Neue Jagdpachtverhältnisse wurden abgeschlossen bzw. die Jagdpachtverträge
verlängert.

Jagdreviere:

Die Jagdreviere haben eine spezielle Rehwildfläche 82987 ha.
(ohne befriedete Flächen, BAB und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper, wildlicht abge-
gezäunte Flächen und sonstige Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen);
die Waldfläche beträgt 21 %.

Jagdausübende in den Revieren:

Eigentümer oder Nutznießer d. priv. Eigenjagdreviere	19
Jagdpächter (Mitpächter)	238
Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis (länger als 1 Jahr)	3
Forstpersonal	
bestätigte Jagdaufseher	3
verantwortl. Personen gem. Art. 7, 20 BayJG	9

Der durchschnittl. Jagdpachtpreis beträgt pro Hektar 3,38 Euro;
die jährliche Jagdpachteinnahmen: 263.274 Euro (am 1.4.2009).

Hegegemeinschaften

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Hegegemeinschaft hat u.a. die Aufgabe,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
- die Abschusspläne aufeinander abzustimmen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Durch Verordnung vom 25.9.2006 wurde der Landkreis in 10 Hegegemeinschaften abgegrenzt.

Jägerprüfung

Allgemeines

Um in Deutschland auf die Jagd gehen zu können, bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Jagdschein). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat.

Prüfungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ablegung der Jägerprüfung richten sich in Bayern nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO). Danach müssen Bewerber mindestens 15 Jahre alt sein und eine theoretische und praktische Ausbildung nachweislich absolviert haben.

Zuständige Behörde

Zuständige Stelle für die Anmeldung zur Prüfung ist die zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Amt für Landwirtschaft und Forsten in 84034 Landshut, Schwimmschulstr. 23 (Kontaktadresse: jaegerpruefung@aelf-la.bayern.de)

Prüfungsablauf

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die Jägerprüfung in Bayern wurde 2007 organisatorisch grundlegend neu konzipiert. Der Rahmen wird durch die Prüfungsordnung vom 22.01.2007 festgelegt.

Wald

Borkenkäferbekämpfung:

In 4 Fällen mussten Waldbesitzer durch Androhung von Zwangsgeld und unter Fristsetzung aufgefordert werden, den auf ihren Grundstücken festgestellten Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher) sachgemäß und wirksam zu bekämpfen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst

- das sofortige Fällen der befallenen Bäume **und**
 - a) die sofortige Abfuhr des Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) aus dem Wald in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern **oder**
 - b) das Unschädlichmachen der Insekten durch sofortiges Entrinden der Stämme und Verbrennen der Rinde und des sonstigen befallenen Materials bzw. sofortiges Behandeln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).
- das sofortige Behandeln der nicht entrindeten gefällten Stämme und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).

Grundstücksverkehr

Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken 2009:

Veräußerung von Betrieben (geschlossene Hofübergabe)
Sonstige Veräußerungen von Betrieben
(Verkauf von Hof, teilweise Veräußerung oder Überlassung)-
Landwirte
Nichtlandwirte
Erbteilung
Veräußerung oder Einräumung eines Miteigentumsanteils
Veräußerung von Grundstücken an Landwirte
-landwirtschaftliche Grundstücke
-forstwirtschaftliche Grundstücke
Veräußerung von Grundstücken an Nichtlandwirte
-landwirtschaftliche Grundstücke
-forstwirtschaftliche Grundstücke

insgesamt 267 Anträge

Landpachtverkehrsgesetz

128 „Landwirtschaftliche Pachtverträge“ wurden im Jahr 2009 angezeigt und bestätigt.

Förderung des außerschulischen Sports durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau nach den sog. Sportförderrichtlinien - Vereinspauschale -

Ab dem Zuwendungsjahr 2006 werden die zur Verfügung gestellten Fördermittel des Freistaates Bayern nicht mehr nach den geleisteten Übungsstunden je Übungsleiter (Übungsleiterzuwendung) sondern pauschaliert nach der Anzahl der Vereinsmitglieder und gültigen Übungsleiterlizenzen mit unterschiedlicher Gewichtung (Vereinspauschale) verteilt.

Wesentliche Änderung der Fördersystematik ist, dass nun auch Vereine ohne qualifizierte Übungsleiter eine Förderung erhalten können.

Zur Bemessung der pauschalen Zuwendung des Freistaates werden die Erwachsenen mit dem Faktor 1, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre mit dem Faktor 10, gültige Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650 und gültige Zusatzlizenzen mit dem Faktor 325 berücksichtigt.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat sich entschlossen, ergänzend zur staatlichen Förderung, weiterhin den Sportvereinen unter Anwendung der staatlichen Förderbestimmungen (Sportförderrichtlinien) Zuwendungen zu gewähren.

Abweichend davon hat der Landkreis Dingolfing-Landau die Gewichtung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mit dem Faktor 50, der gültigen Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 500 und der Zusatzlizenzen mit dem Faktor 250 festgesetzt.

Die Anträge auf Förderung sind von den Vereinen bis spätestens 01. März des Förderjahres zu stellen.

Im Jahr 2009 stellten 86 Vereine einen Antrag.

9 Vereine erhielten keine staatl. Förderung, da nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden.

Bei der Förderung des Landkreises konnten alle 86 antragstellenden Vereine einen Zuschuss erhalten, da die Richtlinien des Landkreises eine großzügigere Gewichtung zulässt, so dass die mindestens geforderten 500 Mitgliedereinheiten bei allen Vereinen erreicht wurden.

Bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten wurden 13472 Jugendliche, 16098 Erwachsene, 394 gültige Übungsleiterlizenzen und 62 gültige Zusatzlizenzen berücksichtigt.

Der Freistaat Bayern hat auf Grund der ermittelten Mitgliedereinheiten des Landkreises Dingolfing-Landau Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 117.791,65 Euro zugewiesen. Davon konnte nach den Ausführungsbestimmungen an die Sportvereine des Landkreises ein Gesamtbetrag von 117.324,16 Euro verteilt werden. Die Restmittel von 467,69 Euro mussten an den Freistaat Bayern zurückgegeben werden.

Vom Landkreis Dingolfing Landau wurden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,00 Euro zur Verfügung gestellt und an die Vereine verteilt.

Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein durch Zuwendungen des Freistaates Bayern (Sportarbeitsgemeinschaften „Schule und Sportverein“ - SAG -)

Die Förderung erfolgt seit dem Zuwendungsjahr 2006 durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus direkt an die teilnehmenden Sportvereine